

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1968	Nummer 40
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	14. 2. 1968	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen	380

20510

## I.

**Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen**RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1968 —  
IV A 2 — 2511**Inhaltsübersicht****1 Allgemeine Grundsätze****2 Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung**

- 2.1 Unfälle der Gruppe A
- 2.2 Unfälle der Gruppe B
- 2.3 Unfälle der Gruppe C

**3 Sofortmaßnahmen**

- 3.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung
- 3.2 Unfälle mit Verletzten und Getöteten
- 3.3 Spurensicherung
- 3.4 Maßnahmen gegen Beschuldigte
- 3.5 Sicherstellung von Fahrzeugen
- 3.6 Fahndungsmaßnahmen
- 3.7 Anschriftenaustausch
- 3.8 Unterrichtung anderer Dienststellen

**4 Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind**

- 4.1 Unfallaufnahme
- 4.2 Mangelnder Versicherungsschutz

**5 Unfälle, an denen die Stationierungsstreitkräfte beteiligt sind**

- 5.1 Unfallaufnahme
- 5.2 Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte
- 5.3 Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten

**6 Unfälle, an denen extritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind**

- 6.1 Unfallaufnahme
- 6.2 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes

**7 Unfälle, an denen Abgeordnete beteiligt sind**

- 7.1 Unfallaufnahme
- 7.2 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

**8 Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind****9 Mitteilungen über Unfälle und Auskünfte**

- 9.1 Mitteilungen an andere Behörden
- 9.2 Auskünfte

**10 Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle**

- 10.1 Meldepflicht
- 10.2 Form der Meldung
- 10.3 Termin und Versand der Meldungen
- 10.4 Nachweisungen
- 10.5 Auswertung und Bekanntgabe des Zahlenmaterials für die statistischen Großzahlenuntersuchungen

**11 Übersicht über die Weiterleitung der Anzeigenvordrucke****12 Beschaffung der Vordrucke****1 Allgemeine Grundsätze**

Bei Straßenverkehrsunfällen hat die Polizei — abgesehen von der Pflicht zur Ersten Hilfe — vor allem zwei Aufgaben:

- 1.1 Zur Gefahrenabwehr hat sie die notwendigen unaufschubbaren Maßnahmen zu treffen, um den Verkehr zu sichern und zu regeln und dadurch weitere Unfälle nach Möglichkeit zu verhindern.
- 1.2 Zur Strafverfolgung hat sie den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu sichern.

Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen hängen wesentlich von der Schwere des Unfallen und der Verkehrslage ab. Bei leichteren Unfällen ist es in der Regel wichtiger, den Verkehr flüssig zu halten, als den Tatbestand in allen Einzelheiten an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei schweren Unfällen, insbesondere bei solchen mit erheblichem Personenschaden, müssen dagegen auch zeitweilige Behinderungen des Verkehrs hingenommen werden, um den Sachverhalt eingehend aufzuklären.

**2 Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung****2.1 Unfälle der Gruppe A**

- 2.11 Zu dieser Gruppe gehören leichtere Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolge, wenn der Sachschaden bei keinem Geschädigten 1 000,— DM erreicht.

- 2.12 Der Beschuldigte ist regelmäßig gebührenpflichtig zu warwarnen.

- 2.13 Bei geringem Verschulden (§ 153 Abs. 1 StPO) kann gebührenfrei warwarnen werden, wenn der geschätzte Schaden bei jedem Geschädigten nicht mehr als 100,— DM beträgt (Beispiel: geringfügige Schäden durch Unachtsamkeit beim Parken).

- 2.14 Eine gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnung darf nicht erteilt werden, wenn der Unfall auf folgende Hauptunfallursachen zurückzuführen ist:

Nichtbeachtung der Vorfahrt,  
Falsches Verhalten beim Überholen,  
Falsches Fahren an Fußgängerüberwegen,  
Unangemessene Geschwindigkeit,  
Nicht-Rechtsfahren an unübersichtlichen Stellen,  
Falsches Einbiegen und Wenden,  
Nichtbeachtung der Verkehrsregelung durch Farbzeichen oder Polizeibeamte.

In diesen Fällen ist der Unfall im Kurzanzeigeverfahren zu bearbeiten (vgl. RdErl. v. 28. 10. 1964 — SMI. NW. 20510 —). Die Höhe des Fremdschadens ist auf dem Vordruck als Folge der Übertretung zu vermerken.

- 2.15 Unfälle der Gruppe A werden statistisch nur zahlenmäßig erfaßt.

**2.2 Unfälle der Gruppe B**

- 2.21 Zu dieser Gruppe gehören die Übertretungen mit Sachschadensfolge, die nicht nach Nummer 2.1 (Gruppe A) bearbeitet werden können. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Schaden bei einem Geschädigten mindestens 1 000,— DM beträgt.

- 2.22 Bei Unfällen der Gruppe B ist eine „Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall“ zu erstatten (Vordruck UnfB, Anl. 1).

- 2.23 Im Interesse eines einfachen und schnellen Verfahrens ist der Beschuldigte grundsätzlich an Ort und Stelle zum Sachverhalt zu hören.

- 2.24 Vor der Anhörung ist der Beschuldigte nach § 163 a Abs. 4 StPO zu belehren. Die Belehrung ist, soweit sie nicht im Vordruck enthalten ist, mit dem Vermerk „Belehrt nach § 163 a Abs. 4 StPO“ aktenkundig zu machen.

2.25 Im übrigen gelten für die Anhörung des Beschuldigten und die weitere Bearbeitung der Anzeige die Richtlinien für die Verfolgung folgenloser Verkehrsverstöße und die vereinfachte Anzeigenbearbeitung in Verkehrssachen entsprechend (RdErl. v. 27. 6. 1966 — SMBI. NW. 20510 —).

2.26 Die schriftliche Vernehmung von Zeugen, deren Namen und Anschrift in jedem Falle festzustellen sind, ist zunächst auszusetzen und erst auf Ersuchen durchzuführen. Ohne Aufforderung abgegebene schriftliche Äußerungen sind den Vorgängen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Anzeige durch eine Handskizze zu ergänzen.

2.27 Wegen der statistischen Erfassung vgl. Nummer 10.

### 2.3 Unfälle der Gruppe C

2.31 Zu dieser Gruppe gehören alle übrigen Unfälle, insbesondere solche mit Personenschäden, Unfallflucht und Trunkenheit.

2.32 Bei Unfällen der Gruppe C ist eine „Verkehrsunfallanzeige“ zu erstatten (Vordruck UnfC, Anlage 2).

2.33 Beschuldigte und Zeugen sind möglichst an Ort und Stelle zu vernehmen. Sie sind vorher zu belehren (§ 163 a Abs. 4 u. 5 StPO). Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Ist die Vernehmung an Ort und Stelle nicht möglich, so ist bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, den Beschuldigten und Zeugen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Für die schriftliche Vernehmung sind die Vernehmungs- und Zeugenfragebogen zu verwenden, die für die vereinfachte Bearbeitung folgenloser Verkehrsverstöße vorgesehen sind (vgl. Nummer 2.25).

2.34 Bei Unfällen der Gruppe C sind maßstabgerechte Skizzen und, soweit möglich, Lichtbilder herzustellen. Bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, bei denen die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, genügt eine Handskizze.

2.35 Ein Schlußbericht ist grundsätzlich nicht erforderlich. Er empfiehlt sich jedoch, wenn die Aufklärung des Sachverhalts besonders schwierig war (z. B. widersprüchsvolle Zeugenaussagen in wesentlichen Punkten, komplizierter Ursachenzusammenhang).

Umstände, die aus den Ermittlungsunterlagen nicht ersichtlich sind, die aber für die weitere Bearbeitung des Strafverfahrens von Bedeutung sein können, sind aktenkundig zu machen (z. B. Tatsachen, die für die Glaubwürdigkeit von Unfallbeteiligten und Zeugen von Bedeutung sind, anhängige einschlägige Strafverfahren gegen Unfallbeteiligte).

## 3 Sofortmaßnahmen

### 3.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung

3.11 Die Unfallstelle ist zu sichern und notfalls abzusperren; das gilt besonders zur Nachtzeit oder bei schlechter Sicht. Zur Sicherung der Unfallstelle sind möglichst Sicherungsgeräte oder Warnleuchten in ausreichender Entfernung auf der Fahrbahn aufzustellen. Erforderlichenfalls ist der übrige Verkehr umzuleiten.

3.12 Die Unfallstelle ist unter Verzicht auf genaue Messungen zu räumen, wenn weitere Unfälle zu befürchten sind, bei Unfällen der Gruppen A und B auch dann, wenn es der Verkehrsfluß dringend erfordert.

3.13 Sind Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl, Kernbrennstoffen, Sprengstoffen, Säuren) an Unfällen beteiligt, so ist die Unfallstelle in ausreichender Entfernung abzusperren. Die besonderen Weisungen über weitere Maßnahmen bei derartigen Unfällen sind zu beachten.

3.14 Bei Unfällen auf schienengleichen Bahnübergängen oder auf Bahnkörpern sind zur Sicherung der Unfallstelle gegen herannahende Züge folgende Zeichen zu geben:

### Kreissignal

### „Sofort halten“

Bei Tage: Eine rot-weiße Signalflagge, irgendein Gegenstand (z. B. Mütze) oder der Arm wird im Kreis geschwungen.

Bei Nacht: Eine Laterne, möglichst rot abgeblendet, oder ein leuchtender Gegenstand wird im Kreis geschwungen.

### Horn- und Pfeifsignal „Sofort halten“

Mehrmals nacheinander 3 kurze Töne.

Das Pfeifsignal wird zweckmäßig in Verbindung mit dem Kreissignal gegeben.

Wegen des langen Bremsweges eines Zuges (auf Nebenbahnen 400 m, auf Hauptbahnen 700 bis 1900 m) sollte der Warnposten dem Zug möglichst weit entgegengehen. Im übrigen ist die nächste Bahndienststelle unverzüglich zu verständigen.

### 3.2 Unfälle mit Verletzten und Getöteten

3.21 Die Polizei hat Erste Hilfe zu leisten, erforderlichenfalls einen Arzt hinzuzuziehen und den Abtransport der Schwerverletzten zu veranlassen.

3.22 Sofern ein Schwerverletzter, insbesondere ein Sterbender geistlichen Beistand wünscht, ist nach Möglichkeit ein Seelsorger seines Bekenntnisses zu verständigen.

Der Wunsch nach geistlichem Beistand kann sich auch aus einem entsprechenden Hinweis in den Personal- und Kraftfahrzeugpapieren oder aus der Kennzeichnung des Fahrzeuges ergeben, bei Katholiken z. B. durch die blau-weiße SOS-Plakette am hinteren Wagenfenster.

3.23 Unfalltote sind nach Kennzeichnung der Fundstelle auf geeignete Weise zu bedecken. Der Tod ist durch einen Arzt feststellen zu lassen, der auch den Totenschein ausstellt.

Ist die Todesursache zweifelhaft, so ist bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht eine richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung schriftlich zu beantragen. Die Leiche ist bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht in ein Leichenhaus oder in einen anderen geeigneten verschließbaren Raum zu überführen.

Zur Identifizierung unbekannter Toter ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen (vgl. RdErl. v. 9. 3. 1965 — SMBI. NW. 20510 —).

3.24 Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizei zu benachrichtigen oder durch vertrauenswürdige Privatpersonen benachrichtigen zu lassen.

Werden ausländische Staatsangehörige, die sich auf Reisen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend in der Bundesrepublik aufzuhalten, bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt, so ist unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung fernmündlich oder festschriftlich zu unterrichten. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betroffenen das Notwendige veranlassen (vgl. RdErl. v. 7. 7. 1965 — SMBI. NW. 20511 —).

### 3.3 Spurensicherung

Bei Unfällen der Gruppen B und C sind am Unfallort die Beweise zu sichern, insbesondere Fahr-, Brems- und Schleuderspuren sowie Beschädigungen an Fahrzeugen oder anderen Gegenständen in der näheren Umgebung. Reicht eine Beschreibung nicht aus, so sind Handskizzen oder Lichtbilder anzufertigen.

### 3.4 Maßnahmen gegen Beschuldigte

3.41 Besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Alkoholeinwirkung zurückzuführen ist, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Blutalkoholgehalts nach den hierzu besonders ergangenen Richtlinien zu veranlassen (RdErl. v. 27. 12. 1966 — SMBI. NW. 3214 —).

3.42 Liegen nach Würdigung der Polizei bei einem Unfallbeteiligten die Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis vor, so ist der Führerschein sicherzustellen (§ 42 m StGB, §§ 94, 98 Abs. 2 StPO). Der Führerschein ist unverzüglich mit einer Durchschrift der Verkehrsunfallanzeige oder mit einem kurzen Bericht der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Der Bericht muß eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis notwendig erscheinen lassen. Ein Widerspruch des Betroffenen gegen die Sicherstellung ist zu vermerken. Eine Durchschrift des Berichts ist der Straßenverkehrsbehörde des Wohnortes zuzuleiten. Das beschleunigte Verfahren bei Trunkenheit am Steuer („Schnellverfahren“) bleibt unberührt.

3.43 Es ist darauf zu achten, ob Unfälle auf körperliche Mängel der Fahrzeugführer oder darauf zurückzuführen sind, daß Auflagen, die mit der Fahrerlaubnis erteilt worden sind, nicht beachtet wurden (§ 3 Abs. 1 StVZO). Gegebenenfalls ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.

3.44 Wird als Unfallursache Übermüdung des Fahrzeugführers vermutet, ist gegebenenfalls auch zu prüfen, ob die Arbeitszeitvorschriften beachtet worden sind. Da die Arbeitszeitnachweise (Schichtenbücher) erfahrungsgemäß nicht immer ordnungsgemäß geführt werden, wird es notwendig werden, nähere Feststellungen über die Einteilung und Dauer der Schicht-, Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Ruhepausen am Unfalltag und der vorhergehenden Tage zu treffen. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt kann sich empfehlen.

Über vermutete oder nachgewiesene Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften und die Schichtenbücher-Verordnung ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bei denen das Strafverfahren anhängig ist, zu unterrichten. Hierzu dient eine weitere Ausfertigung der Anzeige.

Das Blatt des Schichtenbuches oder des sonstigen Arbeitszeitnachweises ist der Anzeige als Beweismittel beizufügen.

3.45 Soweit Fahrzeuge mit Fahrtenschreiber ausgerüstet sind, kann die Diagrammscheibe Aufschluß über die Unfallursache geben. Sie ist gegebenenfalls sicherzustellen.

### 3.5 Sicherstellung von Fahrzeugen

3.51 Erscheinen Fahrzeugbeschädigungen als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung und können sie nicht fotografisch oder auf andere Weise festgehalten werden, oder besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Fahrzeugmängel zurückzuführen ist, so ist das Fahrzeug sicherzustellen (§§ 94, 98 StPO). Ein amtlich anerkannter Sachverständiger ist grundsätzlich nur von der Staatsanwaltschaft heranzuziehen.

3.52 Soweit Unfallfahrzeuge den übrigen Verkehr und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, gibt die Polizei dem Fahrzeughalter oder -führer auf, das Fahrzeug zu entfernen. Ist er dazu nicht in der Lage oder weigert er sich, so hat die Polizei das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abschleppen zu lassen.

3.53 Für das Abschleppen und die Verwahrung der sichergestellten Fahrzeuge gelten die hierzu besonders ergangenen Bestimmungen.

### 3.6 Fahndungsmaßnahmen

Bei Unfallflucht sind unverzüglich die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

### 3.7 Anschriftenaustausch

Zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleiches ist den Unfallbeteiligten zu empfehlen, an Ort und Stelle die Anschriften und die Anschriften ihrer Versicherer auszutauschen.

### 3.8 Unterrichtung anderer Dienststellen

3.81 Besteht in Zusammenhang mit einem Unfall der Verdacht einer anderen Straftat, so ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen. Sie kann gegebenenfalls auch bei Fahndungen um Mithilfe gebeten werden.

3.82 Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten:

1. bei Unfällen, bei denen Personen tödlich verletzt worden sind (§ 159 StPO),
2. bei anderen besonders schweren Unfällen.

Sofern die unverzügliche richterliche Inaugenscheinnahme notwendig erscheint, ist der Staatsanwalt oder, wenn nicht erreichbar, das Amtsgericht zu unterrichten (§ 163 Abs. 2 StPO).

3.83 Besteht Grund zu der Annahme, daß der Unfall auf die Beschaffenheit der Straße oder auf mangelhafte oder unzweckmäßig angebrachte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zurückzuführen ist, so sind die zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt, Straßenmeisterei) sofort zu unterrichten. Die Polizei hat die zur Verhütung weiterer Unfälle erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen.

3.84 Bei Unfällen, an denen Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (Mineralöl, Kernbrennstoffen, Sprengstoffen, Säuren usw.) beteiligt sind, sind die zuständigen Fachbehörden (Ordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt, Feuerwehr usw.) unverzüglich zu verständigen.

### 4 Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind

#### 4.1 Unfallaufnahme

4.11 Sind an dem Unfall Ausländer beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so erleichtern die fremdsprachlichen Fragebogen die Unfallaufnahme (Anl. 3). Wegen der Vernehmung von Ausländern durch die Polizei wird im übrigen auf den RdErl. v. 13. 5. 1965 (SMBI, NW. 20510) verwiesen.

4.12 Ist der Führer eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs an einem Unfall beteiligt, so sind die Anschrift der Haftpflichtversicherung, Nummer und Länderbuchstaben der grünen internationalen Versicherungskarte bzw. Nummer des rosa Grenzversicherungsscheines sowie das amtliche Kennzeichen oder die Fahrgestell- oder Motornummer festzustellen und bei Unfällen der Gruppe A den Unfallbeteiligten bekanntzugeben, im übrigen in die Übertretungs- oder Unfallanzeige aufzunehmen.

Enthält die grüne internationale Versicherungskarte ein Duplikat, so kann es mit Zustimmung des Fahrzeugführers oder -halters herausgetrennt und der Anzeige beigefügt werden. Dann erübrigt sich die Aufzeichnung dieser Angaben.

#### 4.2 Mangelnder Versicherungsschutz

Kann bei im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen ein ausreichender Versicherungsschutz nicht nachgewiesen werden oder ist der Versicherungsschutz abgelaufen, so ist das Fahrzeug so lange sicherzustellen, bis nachgewiesen wird, daß eine Haftpflichtversicherung besteht oder neu abgeschlossen worden ist. Zum Abschluß derartiger Versicherungen sind nahezu alle Versicherungsvertreter ermächtigt.

### 5 Unfälle, an denen die Stationierungsstreitkräfte beteiligt sind

#### 5.1 Unfallaufnahme

5.11 Soweit bei Unfällen der Gruppe A eine gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnung nicht erteilt wird, ist eine Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall zu erstatten (Vordruck Unf B, Anl. 1). Von Kurzanzeigen ist abzusehen, da Strafverfügungen nicht in Betracht kommen.

5.12 Bei Unfällen der Gruppe B ist eine Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall (Vordruck Unf B, Anl. 1),

bei Unfällen der Gruppe C eine Verkehrsunfallanzeige zu erstatten (Vordruck Unf C, Anl. 2).

- 5.13 Die Anzeigen sind beschleunigt der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.
- 5.14 Im übrigen gelten die allgemeinen Richtlinien über die Befugnisse der Polizei gegenüber den Stationierungsstreitkräften.

### 5.2 Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte

- 5.21 Bei Unfällen mit Schwerverletzten oder Toten ist umgehend die zuständige Dienststelle der Militärpolizei zu unterrichten. Solche Unfälle sind nach Möglichkeit zusammen mit der Militärpolizei aufzunehmen, insbesondere dann, wenn Dienstkraftfahrzeuge beteiligt waren.
- 5.22 Wird gegen einen Fahrzeugführer der Streitkräfte eine Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall oder eine Verkehrsunfallanzeige erstattet, so ist der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine Durchschrift zuzuleiten.
- 5.23 Wird der Fahrer eines Dienstkraftfahrzeuges gebührenpflichtig verwarnzt, so ist der zuständigen Dienststelle eine Meldung nach Anlage 4 zu übersenden.

### 5.3 Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten

Dem zuständigen Amt für Verteidigungslasten ist im Falle einer gebührenpflichtigen Verwarnung eine Meldung nach Anlage 4 und sonst eine Durchschrift der Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall oder der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten.

Geschädigte sollen darauf hingewiesen werden, daß sie innerhalb von 90 Tagen Schadensersatzansprüche beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend machen können.

## 6 Unfälle, an denen extritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind

### 6.1 Unfallaufnahme

Exterritoriale oder andere gleich zu behandelnde Personen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18, 19 GVG). Gegen sie dürfen keine Maßnahmen der Strafverfolgung durchgeführt werden.

Vernehmungen gegen ihren Willen sind unzulässig. Gebührenpflichtige Verwarnungen dürfen nicht erteilt werden.

Verkehrsunfälle der Gruppen A und B sind nach Vordruck Unf B (Anl. 1), die übrigen Unfälle nach Vordruck Unf C (Anl. 2) aufzunehmen. In den Anzeigen ist zu vermerken, ob der Betroffene im Besitz eines vom Auswärtigen Amt erteilten roten oder blauen Diplomatausweises ist und welche Nummer der Ausweis hat.

Sind exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen von sich aus bereit, Aussagen zum Unfall zu machen, so ist die Aussage zu protokollieren. Im Bericht ist zu vermerken, daß die Aussage freiwillig gemacht worden ist.

Im übrigen wird auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBL. NW. 20510) verwiesen.

### 6.2 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes

Die Anzeige ist beschleunigt der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist Sache der Staatsanwaltschaft. Dem Vorgang ist deshalb eine weitere Ausfertigung der Anzeige beizufügen.

Sind exterritoriale Personen als Täter oder Geschädigte an schwerwiegenden Verkehrsdelikten, insbesondere an Unfällen mit erheblichem Personenschaden beteiligt, so ist unverzüglich das Auswärtige Amt unmittelbar oder über die Kreispolizeibehörde Bonn fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Bei Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist auf die Vorabunterrichtung hinzuweisen.

## 7 Unfälle, an denen Abgeordnete beteiligt sind

### 7.1 Unfallaufnahme

- 7.11 Die Immunität hindert grundsätzlich jede Strafverfolgung, insbesondere auch die Einleitung von Ermittlungen gegen den Abgeordneten durch die Polizei. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß der Abgeordnete bei Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- 7.12 Bei Unfällen der Gruppe A sind gebührenpflichtige Verwarnungen zulässig.
- 7.13 Bei allen Unfällen können die Personalien des Abgeordneten, das Kennzeichen und der Zustand des Fahrzeugs festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins verlangt werden. Zum Zweck der Beweissicherung können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen und fotografiert werden.
- 7.14 Die Entnahme einer Blutprobe ist zulässig, wenn sie zu einem Zeitpunkt geschieht, zu dem die Festnahme des Abgeordneten ohne Aufhebung der Immunität zulässig wäre und von der Untersuchung der Blutprobe noch eine Klärung des Sachverhalts zu erwarten ist.

### 7.2 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Soweit eine gebührenpflichtige Verwarnung nicht in Betracht kommt, sind die Vorgänge unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

## 8 Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind

Auf die Kraftfahrzeug-Vorschrift für die Polizei — RdErl. v. 24. 11. 1963 — SMBL. NW. 20524 (MBl. NW. S. 2135) — wird verwiesen.

## 9 Mitteilungen über Unfälle und Auskünfte

### 9.1 Mitteilungen an andere Behörden

- 9.11 Sind Fahrzeuge der Landesbehörden, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn, des Bundesgrenzschutzes oder der Bundeswehr an einem Verkehrsunfall beteiligt, so ist den nachfolgend genannten Dienststellen bei Unfällen der Gruppe A unverzüglich eine Meldung nach Anl. 4 und bei Unfällen der Gruppen B und C eine Durchschrift der Übertretungsanzeige oder der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten.

#### 9.111 Bei Fahrzeugen der Landesbehörden

- grundsätzlich der jeweils zuständigen Mittelbehörde (z. B. Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Oberfinanzdirektion);
- soweit keine Mittelbehörde zuständig ist, dem zuständigen Minister, zu dessen Geschäftsbereich das Kraftfahrzeug gehört;
- soweit es sich um den Kraftfahrzeugpark der Landesregierung handelt, dem Chef der Staatskanzlei;
- soweit sie dem Polizeifahrdienst des Innenministeriums gehören, dem Innenminister.

- 9.112 Bei Fahrzeugen der Deutschen Bundespost der zuständigen Oberpostdirektion. Dies ist für den Reg.Bezirk Arnsberg die Oberpostdirektion Dortmund, den Reg.Bezirk Düsseldorf die Oberpostdirektion Düsseldorf, die Reg.Bezirke Köln und Aachen die Oberpostdirektion Köln,
- die Reg.Bezirke Münster und Detmold die Oberpostdirektion Münster.

- 9.113 Bei Fahrzeugen der Deutschen Bundesbahn der Bundesbahndirektion, die das Fahrzeug zugelassen hat.

- 9.114 Bei Fahrzeugen des Bundesgrenzschutzes der Grenzschutzverwaltung Mitte, 35 Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 5, Postfach 140.
- 9.115 Bei Fahrzeugen der Bundeswehr der Dienststelle, der der Fahrzeugführer angehört.
- 9.12 Sind bei einem Verkehrsunfall Beschädigungen an der Straße, an einem Verkehrszeichen oder an einer Verkehrseinrichtung eingetreten, so ist dem zuständigen Straßenbauamt oder der zuständigen Straßenmeisterei bei Unfällen der Gruppe A eine Meldung nach Anl. 4, bei Unfällen der Gruppen B und C eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.
- 9.13 Wird als Ursache eines Unfalls ein Material- oder Konstruktionsfehler an typgeprüften Fahrzeugen (§ 20 StVZO) oder bauartgenehmigten Fahrzeugteilen (§ 22 Abs. 3 StVZO) festgestellt oder vermutet, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg alsbald zu unterrichten. Dem Bericht sind ggf. Lichtbildaufnahmen usw. beizufügen.
- 9.14 Den Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, ist auf Antrag im Einzelfall eine Abschrift der Unfallanzeige zuzuleiten (§ 115 RVO). Wegen weitergehender Auskünfte sind sie an die Staatsanwaltschaft oder, soweit Strafverfügungen ergangen sind, an das zuständige Amtsgericht unter Angabe des Aktenzeichens zu verweisen.

## 9.2 Auskünfte

- 9.21 Bei Unfällen, die durch gebührenpflichtige Verwarnungen erledigt wurden, sind Anfragen, insbesondere wegen des zivilrechtlichen Schadensausgleichs, dahin zu beantworten, daß mangels strafrechtlicher Verfolgung Ermittlungsunterlagen nicht vorhanden sind.
- 9.22 In allen anderen Fällen sind Anfragende (Unfallbeteiligte oder deren Rechtsanwälte, Haftpflichtversicherer) an die zuständige Staatsanwaltschaft oder, soweit Strafverfügungen ergangen sind, an das zuständige Amtsgericht unter Angabe des Aktenzeichens zu verweisen.
- Mit dem HUK-Verband ist vereinbart worden, daß die angeschlossenen Versicherer für ihre Anfragen nur noch Doppelkarten mit freigemachter Antwortkarte verwenden.

## 10 Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle

### 10.1 Meldepflicht

Zur Meldung verpflichtet sind die Polizeidienststellen (Schutzbereiche, Polizeistationen, Polizeiautobahnstationen, Verkehrsüberwachungsstationen), deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Bei Aufnahme von Unfällen durch Beamte der Verkehrsüberwachungsstationen erfolgt die Weiterleitung unmittelbar an die zuständige Polizeistation.

### 10.2 Form der Meldung

- 10.21 Für die statistische Meldung sind die hellgrünen Vordrucke der Übretungsanzeige zum Verkehrsunfall (Unf B 2) oder der Verkehrsunfallanzeige (Unf C 2) als erste Durchschriften zu fertigen.
- 10.22 Das Merkblatt des Statistischen Landesamtes über die Ausfüllung der Meldungen, das auch das Ursachenverzeichnis enthält, ist genau zu beachten.

### 10.3 Termin und Versand der Meldungen

- 10.31 Die für die Statistik bestimmten hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 sind den Vorgängen zu

entnehmen, wenn die für die Straßenverkehrs- unfallstatistik benötigten (vorläufigen) Angaben vollständig vorliegen. Sie sind von den Kreispolizeibehörden zu sammeln und, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Statistischen Landesamt und den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte bestehen, unmittelbar an das Statistische Landesamt zu senden. Solche anderweitigen Vereinbarungen teilt das Statistische Landesamt den zuständigen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden rechtzeitig mit.

- 10.32 Die hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 sind zweimal im Monat dem Statistischen Landesamt, ggf. den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte zuzusenden.

Aus der ersten Monatshälfte sollen sie bis spätestens 23. des Ifd. Monats, aus der zweiten Monatshälfte bis spätestens 8. des nachfolgenden Monats beim Statistischen Landesamt bzw. bei den Statistischen Ämtern der kreisfreien Städte ein treffen.

- 10.33 Nachtragsmeldungen über verletzt gemeldete Personen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall noch an den Unfallfolgen verstarben, sind sofort nachzureichen. Hierfür wird Blatt 1 des hellgrünen Vordrucks Unf C 2 benutzt und mit dem Vermerk „Nachtrag“ gekennzeichnet. Dieser Nachtrag muß die Angaben aus der ersten Meldung über Unfallort, Unfallzeit und die Ordnungsnummer des inzwischen verstorbenen Verkehrsteilnehmers enthalten (Blatt 2 wird nicht angeheftet).

Im übrigen sind Nachmeldungen über meldepflichtige Straßenverkehrsunfälle den halbmonatlichen Sendungen beizufügen.

### 10.4 Nachweisungen

- 10.41 Jeder halbmonatlichen Sendung ist eine ausgefüllte „Nachweisung (Vordruck Unf Nn 65, Anlage 5)“ für die statistischen Großzahlenuntersuchungen beizufügen.

Die Anzahl der Unfälle zu 1. — 3. 4. und 5. der Nachweisung muß der Anzahl der hellgrünen Vordrucke Unf B 2 oder C 2 entsprechen. Für die in der Nachweisung unter Ifd. Nr. 6 angeführten „Sonstigen Unfälle mit nur Sachschäden“ werden statistische Unterlagen nicht gefertigt.

- 10.42 Die Unfälle sind nach ihrer schwersten Unfallfolge zu kennzeichnen. Ein Unfall mit Getöteten, Verletzten und Sachschäden ist also nur als Unfall mit Getöteten, ein Unfall mit einem sonstigen Verletzten ohne Getöteten und ohne Schwerverletzten mit oder ohne Sachschäden nur als Unfall mit einem sonstigen Verletzten festzuhalten.

- 10.43 Das Statistische Landesamt stellt den Polizeibehörden die Vordrucke für die „Nachweisung (Vordruck Unf Nn 65)“ kostenlos zur Verfügung.

- 10.5 Auswertung und Bekanntgabe des Zahlenmaterials für die statistischen Großzahlenuntersuchungen

Die amtliche Auswertung und Veröffentlichung des auf Grund der statistischen Meldepflicht anfallenden Zahlenmaterials obliegt den dafür bestimmten Stellen.

Daneben sind die Polizei- und die Polizeiaufsichtsbehörden befugt, das Zahlenmaterial ganz oder teilweise für ihren Bereich als vorläufige Ergebnisse bekanntzugeben.

## 11 Übersicht über die Weiterleitung der Anzeigenvordrucke

Vordrucke Unf B 1 — B 5 Unf C 1 — C 5	bestimmt für		
1. Ausfertigung	Staatsanwaltschaft oder Gericht	weiß	
2. Ausfertigung	Statistisches Landesamt	hellgrün	Keine Skizzen erforderlich.
3. Ausfertigung	örtliche Unfall- untersuchungen	hellblau	Räumlich geordnete Ablage nach den einschlägigen Weisungen über die Verkehrsunfallbekämpfung durch örtliche Unfalluntersuchungen.
4. Ausfertigung	<b>aufnehmende</b> Polizei- dienststelle (Schutz- bereich, Station, Autobahnstation)	hellgelb	Veranlassungsvermerke u. dgl. sind auf diesen Formularen aufzunehmen. Jegliche Tätigkeitsbucheintragung unterbleibt. Aus dem Geschäftszichen muß die Fundstelle in der Aktenablage der <b>aufnehmenden Polizeidienststelle</b> hervorgehen. Die Ablage erfolgt chronologisch, ggf. unterteilt nach den Gruppen B und C.
5. Ausfertigung	<b>örtlich</b> zuständige Polizeidienststelle	hellgelb (mit diagonalem blauen Strich)	Nur auszufüllen, wenn der Unfall nicht von der <b>örtlich</b> zuständigen Polizeidienststelle aufgenommen wurde (z. B. Streife nimmt im benachbarten Schutz- oder Stationsbereich VUB auf der BAB oder auf einer anderen Straße einen Unfall auf).

Werden weitere Ausfertigungen benötigt, so sind sie auf diesen Vordrucken durchzuschreiben. Ist das nicht möglich, sind **Fotokopien** herzustellen.

## 12 Beschaffung der Vordrucke

Die Vordrucke werden zentral beschafft. Der jeweilige Jahresbedarf ist über die Regierungspräsidenten zum 1. 2. jeden Jahres (genau) der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

13 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

14 Es werden aufgehoben:

RdErl. v. 18. 8. 1953 (SMBI. NW. 20510)  
 RdErl. v. 5. 3. 1955 (SMBI. NW. 20510)  
 RdErl. v. 13. 5. 1955 (SMBI. NW. 20510)  
 Nummer 3 des  
 RdErl. v. 18. 6. 1955 (SMBI. NW. 20510)  
 RdErl. v. 3. 8. 1959 (SMBI. NW. 20510)  
 RdErl. v. 30. 9. 1959 (SMBI. NW. 20510)  
 RdErl. v. 26. 11. 1963 (n. v.) — IV A 2 — 2511 —  
 RdErl. v. 5. 12. 1963 (n. v.) — IV A 2 — 2510 — 2511 —  
 RdErl. v. 21. 5. 1964 (n. v.) — IV A 2 — 2511 —.



, den

(Behörde, Dienststelle)

Tel.-Nr.:

Verjährt am:

AG.-Bezirk:

Gesch.-Z.:

Unfall wurde der Polizei bekannt am ..... um ..... Uhr  
Beginn der Unfallaufnahme ..... um ..... Uhr

## Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall

(Tatbestandsaufnahme / Protokollaufnahme)

a) **Unfallort:** (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, in Höhe des Hauses Nr., Kreuzung, Einmündung) innerhalb — außerhalb — geschlossener Ortschaften \*)

Straßenklasse (z. B. Bundesstraße, Landstraße usw.):

b) **Unfallzeit:** (Wochentag, Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit)c) **Art des Unfalles** (genaue Bezeichnung nach dem Merkblatt des StaLa)

Bei BAB und Bundesstraßen	
Nr. der Straße	Straßen-km

eintragen

d) **Beteiligte Personen und Fahrzeuge:** (einschl. Geschädigte)

Ordnungs-Nr.	Personalien <sup>1)</sup> (Familienname, Vornamen - Rufname unterstreichen, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort und Kreis, Wohnort und Kreis, Straße und Haus Nr., Beruf, Staatsangehörigkeit, ggf. gesetzlicher Vertreter)	be-schul-digt ja/ nein	a) Fahrerlaubnis Kl. b) Fahrlehrerlaubnis c) Besondere Erlaubnis (Kom./Droschke) erteilt am ..... erweitert am ..... auf .....	Fabrikat Kennzeichen <sup>2)</sup> Versicherung <sup>3)</sup>	Fahrzeugart (Hubraum, zul. Ges.-Gewicht, Gesamtzahl der Fahrzeugbenutzer); Fußgänger usw.	Höhe des Sachschadens (geschätzt) DM

Gesamt-Summe:

e) **Zeugen:**

Zuname, Vorname	Alter	Beruf	Wohnort und Wohnung

Unf. B

\*) Zutreffendes unterstreichen.

1) Kfz.-Fahrer und Halter unter derselben Ordnungsnummer

2) Bei Zügen Zugfahrzeug und Anhänger angeben; Fahrgestell- oder Motornummer angeben, wenn kein Kennzeichen vorhanden ist.

3) Nur bei Ausländern (Nr. und Kennbuchstabe der grünen Vers.-Karte bzw. Nr. der rosa Grenzpolizei angeben).

4) Ordnungsnummer gemäß d)

5) Haupflursache (Nr.) unterstreichen.

6) Bei Jugendlichen: Bestehen gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) Bedenken?

7) Bei Heranwachsenden: Ist der Beschuldigte nach seiner Gesamtpersönlichkeit und der Tat als Jugendlicher oder Erwachsener (§ 105 JGG) zu behandeln?

f) **Örtliche Umstände (nicht Unfallursachen):**<sup>4)</sup>

1. **Besonderheiten der Unfallstelle:** Übersichtliche — unübersichtliche Kreuzung oder Einmündung — gerade Strecke — Kuppe — Kurve — Steigung — Gefälle — Ein- oder Ausfahrt — Bahnübergang mit/ohne Schranken/Warn- oder Blinklichter — Straßenbahnhaltestelle — Baustelle — enge Fahrbahn (Fahrbahnbreite angeben) — Hindernisse — Sichtbehinderung usw.
2. **Art der Straßenbefestigung und Zustand der Fahrbahn:**  
Straßenbefestigung: Befondecke — Schwarzdecke (Teer, Asphalt) — Großpflaster — Kleinpflaster — Sonstiges Pflaster (Holz, Klinker usw.) — Sonstige befestigte Decke (Schotter) — Unbefestigte Straße (ohne Unterbau) usw.
3. **Fahrbahnoberfläche:** Rauh — glatt — schadhaft — Flickstellen usw.  
Äußere Einflüsse: Trocken — feucht — naß — Schnee — Eis — Glätte usw. — schlüpfrig (Öl — Dung) — gestreut
4. **Sicht:** hell — dunkel — Zwielicht — Blendung (nicht durch andere Verkehrsteilnehmer) — Sichtbehinderung — Nebel usw.
5. **Andere Einflüsse:** Ortskenntnisse — ja — nein — Signalanlagen — in — außer — Betrieb — usw.

g) **Kurze Schilderung des Unfallhergangs und Beschreibung des Sachschadens sowie der Verkehrstüchtigkeit und des Zustandes beteiligter Personen und Fahrzeuge:**

h) **Erklärung des Beschuldigten**<sup>4)</sup>:

Ordn.-Nr. <sup>4)</sup>	Strafbare Handlung §§	Unfallursache nach Ursachenverzeichnis <sup>5)</sup>	§ 3 JGG <sup>6)</sup> ja/nein	§ 105 JGG <sup>7)</sup> JgdL. od. Erwachs.

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten)

- i) **Vorschlag zum Strafmaß**<sup>4)</sup>:
- Ordn.-Nr. .... Geldstrafe von ..... DM  
Ordn.-Nr. .... Geldstrafe von ..... DM  
Ordn.-Nr. .... Geldstrafe von ..... DM

Geprüft und weitergeleitet

An ..... , den ..... ,

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Dienststellenleiters)

Anlagen:

, den

(Behörde, Dienststelle)

Tel.-Nr.:

Gesch.-Z.:

Verjährt am:	AG.-Bezirk:
Alkoholeinwirkung*): ja/nein	Flucht nach Verk.-Unfall*): ja/nein

Unfall wurde der Polizei bekannt am ..... um ..... Uhr  
 Beginn der Unfallaufnahme am ..... um ..... Uhr

## Verkehrsunfallanzeige

(Tatbestandsaufnahme / Protokollaufnahme)

Tote: ..... Schwerverletzte: ..... Leichtverletzte: ..... Sachschaden: <sup>1)</sup> .....a) **Unfallort:** (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, in Höhe des Hauses Nr., Kreuzung, Einmündung innerhalb — außerhalb — geschlossener Ortschaften)\*

Straßenklasse: (z. B. Bundesstraße, Landstraße usw.): .....

Bei BAB und Bundesstraßen	
Nr. der Straße	Straßen-km

b) **Unfallzeit:** (Wochentag, Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit): .....c) **Art des Unfalles:** (genaue Bezeichnung nach dem Merkblatt des StaLa): .....

eintragen

d) **Sofortmaßnahmen:** (Sicherstellung von Beweismitteln, Beschlagnahme des Führerscheins, Blutprobe usw.)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten)

Geprüft und  
weitergeleitet: ..... den .....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Dienststellenleiters)

### I. Kurze Schilderung des Unfallhergangs:

**II. Beteiligte Personen und Fahrzeuge<sup>2)</sup>:** (Verkehrsunfallflüchtige mit F kennzeichnen)

Ord-nungs-Nr.	Personalien (Familienname, Vornamen, Rufname unterstreichen, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsstag, Geburtsort und Kreis, Wohnort und Kreis, Straße und Haus-Nr., Beruf, Staatsangehörigkeit, ggf. gesetzlicher Vertreter)	be-schul-digt ja/ nein	a) Fahrerlaubnis Kl. b) Fahrlehr-Erlaubnis c) Bes. Erlaubnis (Kom./Droschke) erteilt am ..... erweitert am ..... auf .....	Fabrikat Kennzeichen <sup>3)</sup> Versicherung <sup>4)</sup>	Fahrzeugart (Hubraum, zul. Ges.-Gew.) Gesamtzahl der Fahrzeugbenutzer (einschl. Fz.-Führer) oder Fußgänger usw.

**III. Geschädigte:**

Ord-nungs-Nr. <sup>5)</sup>	Zuname, Vorname Wohnort, Wohnung	Alter der Verun-glückten	Verkehrsbeteiligung (z. B. Mitfahrer vorn, rechts, Reiter, Straßenbahnfahrgast)	Angabe, ob a) gestorben <sup>6)</sup> b) schwer verletzt <sup>7)</sup> c) leicht verletzt Art der Verletzungen <sup>8)</sup>	Höhe des Sachschadens (geschätzt) DM

Gesamt-Summe:

c) Art der Fahrbahn: Geteilte/ungeteilte Fahrbahn — mit/ohne Radweg — Zweirichtungsverkehr/Einbahnstraße.

d) Besonderheiten der Unfallstelle: Übersichtliche — unübersichtliche Kreuzung oder Einmündung — gerade Strecke — Kuppe — Kurve — Steigung — Gefälle — Ein- oder Ausfahrt — Bahnübergang mit/ohne Schranken/Warn- oder Blinklichter — Fußgängerüberweg — Straßenbahnhaltstelle — Baustelle — enge Fahrbahn (Fahrbahnbreite angeben) — Hindernisse — Sichtbehinderung usw.

e) Art der Straßenbefestigung und Zustand der Fahrbahn:

aa) Straßenbefestigung: Betondecke — Schwarzdecke (Teer, Asphalt) — Großpflaster — Kleinpflaster — Sonstiges Pflaster (Holz, Klinker usw.) — Sonstige befestigte Decke (Schotter) — Unbefestigte Straße (ohne Unterbau) usw.

bb) Fahrbahnoberfläche: Rauh — glatt — schadhaft — Flickstellen usw.

cc) Äußere Einflüsse: Trocken — feucht — naß — Schnee — Eis — Glätte usw. — schlüpfrig (Öl, Dung) — gestreut

f) Witterungs- und Lichtverhältnisse: Sonnig — trübe — dunstig — bedeckt — Regen — Schnee — Hagel — Nebel — (Sichtweite in m) — Sturm — Böen (Windrichtung) — außergewöhnliche Temperatur usw.  
Tageslicht — Blendung durch Sonne — Dämmerung — Dunkelheit — Mondlicht usw.

g) Beleuchtungsverhältnisse (nur bei Dämmerung und Dunkelheit): Art, Anbringung und Einfluß der an der Unfallstelle vorhandenen Straßenbeleuchtung und anderer Lichtquellen, Blend- und Schattenwirkung usw.

## VI. Polizeilich (vorläufig) festgestellte unmittelbare Unfallursachen (Hauptunfallursache unterstreichen) und die BAK zur Zeit der Entnahme:

Ordnungs-Nr. entsprechend Abschnitt II	Verkehrsteilnehmer (z. B. PKW-Fahrer — Fußgänger)	Ursachen nach dem Stichwortverzeichnis des Merkblattes eintragen. Hier auch Mängel beim Fahrzeug und seiner Ladung. Ursachen durch Straßenverhältnisse und Witterungseinflüsse sowie andere Ursachen eintragen.	BAK z. Zt. der (ersten) Entnahme in %

## VII. Bemerkungen:

\*) Zutreffendes unterstreichen.

- 1) Höhe des Gesamtschadens aus Pos. III
- 2) Neben dem Fahrzeugführer ist stets der Halter anzugeben. Führer, Halter und Insassen erhalten dieselbe Ordnungsnummer.
- 3) Bei Zügen Zugfahrzeug und Anhänger angeben; Fahrgestell- oder Motornummer angeben, wenn kein Kennzeichen vorhanden ist oder hinsichtlich der Richtigkeit des vorhandenen Kennzeichens Zweifel bestehen.
- 4) Nur bei Ausländern (Nr. und Kennbuchstabe der grünen Vers.-Karte bzw. der rosa Grenzpolizei angeben)
- 5) Die unter II. aufgeführten Personen behalten ihre Ordnungsnummer, die Mitfahrer eines in II. aufgeführten Fahrzeuges die Ordnungsnummer des jeweiligen Fahrzeugführers oder Halters.
- 6) Alle Personen, die innerhalb 30 Tagen (Unfalltag ist 1. Tag) gestorben sind, müssen dem Stat.-Landesamt als Getötete nachgemeldet werden.
- 7) Verbleib über 24 Std. im Krankenhaus
- 8) Knapp und eindeutig bezeichnen, soweit bekannt.

**IV. Zeugen** (Unfallzeugen und Polizeibeamte, die a) Beschädigungen oder Beanstandungen an beteiligten Fahrzeugen festgestellt, b) den Unfallort besichtigt und etwaige Brems- oder sonstige Spuren oder andere Gegebenheiten aufgenommen haben)

Zuname, Vorname	Alter	Beruf	Wohnort und Wohnung

**V. Ermittlung der Unfallursachen einschl. der örtlichen Umstände:**

(Alle Feststellungen eintragen, die für die Ermittlung der Unfallursachen und für die örtlichen Unfalluntersuchungen von Bedeutung sein können.)

1. Beschädigungen an den beteiligten Fahrzeugen, aus denen auf den Hergang des Unfallgeschehens geschlossen werden kann, z. B. Hauptanstoßstellen, Verlauf von Kratz-, Schürf- oder Rißspuren:
2. Verkehrssicherheit der beteiligten Fahrzeuge
  - a) vom Fahrer behauptete techn. Mängel an Lenk-, Brems-, Beleuchtungsanlagen, Winker usw.
  - b) tatsächliche Mängel: .....
  - c) Zustand der Bereifung (Profiltiefe in Millimeter) .....
  - d) Überladung .....
  - e) war die Ladung vorschriftsmäßig gesichert? .....
  - f) war das Fahrzeug überbesetzt? .....
  - g) war der Fahrer behindert? .....
  - h) Besonderheiten in Aufbau und in den Abmessungen, Länge der herausragenden Ladung .....
3. Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten:
  - a) Äußerer Eindruck (körperl. Mängel, Gehörschwäche, Augenfehler, Glas usw.) .....
  - b) Alkoholeinwirkung: .....
  - c) Übermüdung (Schichtenbuch, Fahrtennachweis, Schaublatt) .....
  - d) Ortskenntnisse: ja — nein
4. Schilderung der Verkehrslage zur Zeit des Unfallgeschehens:
  - a) Ist eine der Straßen bevorrechtigt, unterliegt der Verkehr besonderen Beschränkungen? Stärke des Verkehrs — Regelung durch Verkehrsposten oder Signaleinrichtungen usw.
  - b) Welche Verkehrszeichen und -einrichtungen waren vorhanden? Waren sie in Ordnung, beleuchtet usw.?

den ..... 19 .....  
 , Date .....  
 le .....  
 li .....

**Betr.:** Verkehrsunfälle, an denen Ausländer beteiligt sind

**\*) Subject:** Traffic accidents involving foreign nationals

**Objet:** Accidents de la circulation où sont impliqués des étrangers

**Oggetto:** Incidenti stradali nei quali si trovano coinvolti stranieri

Sie werden gebeten, die nachstehenden Fragen (wenn möglich, in Blockschrift) zu beantworten.

You are requested to answer the questions listed below (please, use block print)

Vous êtes prié de répondre aux questions suivantes (si possible en caractères d'imprimerie)

Si prega di rispondere alle seguenti domande (Possibilmente in stampatello)

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Surname (women also maiden name)

Nom de famille (pour les femmes également nom de jeune fille)

Cognome (donne anche il cognome da nubile)

Vorname (Rufname unterstreichen)

Christian name (s) (underline name used)

Prénoms (souligner le prénom usuel)

Nomi (sottolineare il nome normalmente usato)

Geburtstag, Geburtsort und Land

Date of birth, place of birth incl. country

Date et lieu de naissance, pays

Data, luogo e nazione di nascita

Staatsangehörigkeit

Nationality

Nationalité

Nationalità

Beruf  
Profession  
Profession  
Professione

Wohnort (Straße, Haus-Nr.:) oder Standort (Kaserne, Straße)

Permanent address or military post (barracks, street)

Domicile (rue, no) ou garnison (caserne, rue)

Domicilio (via e no) o posto di stazionamento (caserma, via)

Wenn unter 21 Jahren:

Name und Anschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters

If under the age of 21:

Name and address of parents or of the legal sponsor

Si moins de 21 ans:

Nom et adresse des parents ou du représentant légal

Se di età inferiore a 21 anni:

Nome ed indirizzo dei genitori o di chi ne fa legalmente le veci

Fahrerlaubnis (Klasse, ausgestellt am — von)

Driving license (Type of vehicle you are qualified to operate, date of issue, issued by)

Permis de conduire (catégorie ..... , délivré, le — par)

Patente di guida (grado, rilasciata in data, da .....)

Art der Verkehrsbeteiligung (z. B. Fußgänger, Fahrzeugführer, Mitfahrer vorn rechts)

How and in what manner were you concerned in the accident? (as pedestrian, driver, right front seat passenger)

Participation à l'accident (p. ex. piéton, conducteur, passager assis à droite)

Coinvolto nell'incidente quale (per es. pedone, conducente, passeggero di destra)

Verletzte Personen

Injured persons

Personnes blessées

Personne lese

Art der Verletzung

Type of injury

Genre de la blessure

Genere di lesione

1)

2)

3)

Anschrift der zu benachrichtigenden Personen

Address of next of kin to be notified

Adresses des personnes à prévenir

Indirizzo delle persone da avvertire

Fahrzeugart  
Type of vehicle  
Type du véhicule  
Genere di veicolo

Amtliches Kennzeichen (heimisches Kennzeichen oder deutsche Zollnummer)  
License plate (local license plate or German customs plate)  
Numéro d'immatriculation (numéro d'origine ou de la douane allemande)  
Targa ufficiale (Targa del paese di provenienza o numero di dogana tedesca)

Name und Anschrift des Halters des Fahrzeugs  
Name and address of owner of vehicle  
Nom et adresse du propriétaire du véhicule  
Nome ed indirizzo del proprietario del veicolo

Fabrikat  
Make  
Marque  
Marca

Hubraum, zulässiges Gesamtgewicht  
Stroke volume of engine, permissible total weight  
c. v., poids total admis  
Cilindrata, peso totale ammissibile

Zahl der Fahrzeuginsassen z. Z. des Unfalles  
Number of occupants at the time of the accident  
Nombre des passagers au moment de l'accident  
Numero dei passeggeri del veicolo al momento dell'incidente

Welche Schäden wurden an dem Fahrzeug verursacht?  
What damages were caused to the vehicle?  
Dégâts occasionnés au véhicule?  
Quali danni vennero causati al veicolo?

Kann Ihr nicht fahrbereites Fahrzeug auf Ihre Kosten abgeschleppt werden?  
Do you agree to your undrivable vehicle being towed off, at your own cost, by a recovery service?  
Votre voiture peut-elle dépannée à vos frais?  
Può far rimorchiare il veicolo danneggiato a sue spese?

Wohin soll es gebracht werden?  
 Where should it be taken (towed)?  
 Où doit-elle être amenée?  
 Dove deve venir trasportato?

Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft, bei der das Fahrzeug versichert ist

Name and address of insurance company with which vehicle is insured

Nom et adresse de la compagnie d'assurance qui a assuré le véhicule

Estremi della società assicuratrice presso cui è assicurato il veicolo

Nr. und Kennbuchstabe der grünen Versicherungskarte oder der rosa Grenzpolice

Number and registration letter of green insurance card or pink border policy

Numéro et indicatif de la carte d'assurance verte ou de la police rose établie à la frontière

No. ed iniziale di riconoscimento della carta d'assicurazione verde o della polizza doganale rosa

Zeugen:

Witnesses:

Témoins:

Testimoni:

Bei Verkehrsunfallflucht: Können Sie Angaben über das geflüchtete Fahrzeug machen?

In case of absconding after the accident: Can you identify the vehicle involved?

En cas de délit de fuite: Pouvez vous donner des indications sur le véhicule en fuite?

In caso di fuga dopo l'incidente: Può fare dichiarazioni in merito al veicolo datosi alla fuga?

Kurze Schilderung des Unfallhergangs (Unfallskizze auf besonderem Blatt)

Brief description of the accident (Please draw sketch on a separate sheet)

Description succincte de l'accident (Croquis de l'accident sur feuille séparée)

Breve descrizione di come è avvenuto l'incidente (schizzo dell' incidente su foglio particolare)

.....

Unterschrift

signature

signature

Firma

(Dienststelle)

, den 19

Tgb. Nr. ....

**Protokoll zum Sachschadenunfall****Betr.: Verkehrsunfall am** ..... , den .....  
(Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)..... Uhr  
(24-Std.-Zeit)**Unfallort:** ..... innerhalb außerhalb geschl. Ortschaft  
(Gemeinde) (Landkreis)**Unfallstelle:** .....  
(Straße) (Haus-Nr.) (km-BAB) (Fahrbahn) (km)**Beteiligte:**

Lfd. BNr.	Personalien	Fahr- erlaubnis: Klasse, Datum	Kfz.-Kenn- zeichen (bei Aus- ländern auch Versicherer und Vers.-Nr.)	Fahrzeug- art/ Fußgänger	Höhe des Sach- schadens (geschätzt)
1	a) Fahrer:  b) Halter:				
2	a) Fahrer:  b) Halter:				
3	a) Fahrer:  b) Halter:				

**Unfallhergang****verwarnt:**

Lfd. Nr.	mit DM	wegen

.....  
Unterschrift

Unf Nn 65

## Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle

Im Stadt-  
Kreis ..... ereigneten sich im Monat ..... 196.....

1. Straßenverkehrsunfälle mit Getöteten ..... Unfälle
2. Straßenverkehrsunfälle mit Verletzten stat. Behandlung zugeführt ..... Unfälle
3. Straßenverkehrsunfälle mit sonstigen Verletzten ..... Unfälle

- 1-3 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden ..... Unfälle
4. Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden von 1000 DM und mehr bei einem der Beteiligten ..... Unfälle
5. Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden **unter 1000 DM** bei jedem der Beteiligten (soweit mit Unfall- oder Übertretungsanzeige erfaßt) ..... Unfälle
6. Sonstige Unfälle mit nur Sachschaden (keine Belege beifügen) ..... Unfälle
7. Getötete ..... Personen
8. Verletzte stationärer Behandlung zugeführt ..... Personen
9. Sonstige Verletzte ..... Personen

Zu den Positionen 1-5 sind die Zweitschriften der Anzeigen beizufügen.

....., den ..... 196.....

Unterschrift

— MBl. NW. 1968 S. 380.

### Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.